Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen

Verlag: Schramm

Jahr: 1792

Kollektion: Rezensionszeitschriften

Werk Id: PPN557328365_1792

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN557328365_1792|LOG_0049

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen Georg-August-Universität Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen Germany Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Selehrte³⁵³ Anzeigen. 45 Stuf.

Tubingen den 4 Jun. 1792.

Stuttgart.

ver Rechtsgelehrte oder die Urt und Weis fe wie das Civilrecht richtig erlernt und erflart wird. Eine Ubhandlung in zwey Buchern des Franz Bapolla fonigl. Cam. merprafidenten ju Meapel. 21us dem gat. überfest mit einer Dorrede und mehreren Unmertungen begleitet von Ludwig Stied. rich Briefinger Canzlevadvocat dem Jungern zu Stutigart. 1792. 8. Bapolla's Edrift de Jurisconsulto gehorte unter uns au ben uns befannteren Berten über bas Studium des Ci. vilrechts. Ihre Erfcheinung fiel in eine Zeit, wo Die inftematische Runft des Civilrechts vorzüglich sum Behuf des Lehrvortrags noch teinen grofs fen Grad von Ausbildung erhalten hatte. Bum Theil war aber auch Rapolla nicht mit den neueften Schriftftellern feines Zeitalters über dies fen Gegenstand befannt. Die hauptidee, mors auf er dringt, ift das in der Matur ber Gache liegende Bedurfnis ber foftematifchen Bufammens ftellung ber einzelnen Rechtslehren unter allas

354 45 St. ben 4 Jun. 1792.

meine und untergeordnete Befichtepuncte nach nothwendigen Befezen eines jeden Suftems, verbunden mit einer Anleitung für den Lebrifna sum ertlarenden Studium ber Befeze felbit. Dan ienes die Raflichteit des Unterrichts durch vorgelegte Ueberficht erleichtern, Diefes aber fur bas Abtommen vom eigentlichen Studium der Ge. fese burch den inftematischen Lehrvortrag ent. fchabigen muffe, wenn wir uns nicht mit ber fpftematifchen Form vom Geift der Gefeze entfernen follen, wird jeder Bernunftige anerten. nen; und berienige Bortrag Des Civilrechts muß nothwendig der zwetmafigfte feyn, welcher das Spftem in der Sprache Der Gefeze Darftellt, und die einzelnen Gage aus Diefen unmittelbar Wie nun aber Diefes Suftem gestellt ableitet. werden muffe, ob ein allgemeiner Theil der gemeinschaftlichen überall zum Grunde liegenden Brincipien voranzufezen fen, und welche ?deen man ben der befondern Facherlage des Suftems sum Grunde legen folle ? Darüber erflarte fich der Berf. Diefer Abhandlung nicht. Eben fo find auch die Grundfage Der Erflarungefunde Des Civilrechts meder vollftandig noch genau ge-Aber boch enthalten bende pronet vorgetragen. Theile Diefer Schrift manche treffende Bemer. tung, und befonders das erfte Buch eine fchone Charafterifict ber altern Borftellungsarten über bas Suftem des Civilrechts und der damit acmachten älteren Versuche. Und infoferne ver-Diente Diefelbe wirflich als ein litterarifcher Ben= trag jur Methodentehre des Civilrechts auch in Teutschland befannt zu fenn. Roch fchazbarer wurde fie in diefer Sinficht durch die eigene viele Anmertungen des Berausgebers, welche eine fchone Probe felbftermorbener litterarifcher Rennt.

45 St. den 4 Jun. 1792. 355

nisse nicht felten sogar mit einer Art von Ver, schwendung enthalten. Doch selbst eine solche Verschwendung sezt Reichthum litterarischer Ideen voraus, und Kräfte des Herausgebers, nicht blos mit Anmerkungen fremde Arbeiten zu übersezen, sondern einen eigenen Gegenstand mit Rugen für die Wissenschaft zu bearbeiten.

Deffau.

Bey Beybruch : Meuefte Beschichte der Reformirten Rirche in der Untern Dfals aus achten Quellen erläutert. Tantum relligio potuit suadere malorum! 1791. 255. und das Urtundenbuch 216 G. in 8. Die Ungeige Dies fes Buchs erscheint zwar etwas fpat, ba es ichon während bes legtern Interreanums ausgefertigt, und noch ju Jofephs-Lebzeiten, vielleicht ben ben proteftirenden Standen öffentlichen Gebrauch bavon zu machen, verfaßt worden ift; allein es ift boch beffer, es jest noch feines wichtigen Inhalts wegen nachzuholen als gang ju übergeben. niemand ift fo wenig unterrichtet, bag er nicht bon den Beschwerden der Reformirten in der Pfalz gebort habe, und im Allgemeinen miffe, wie fruchtlos ihre eigenen Bemuhungen und Die Berwendungen der protestantischen Stande, infonderheit des preufischen hofes, fur nie von jeber gemefen find. Sier haben wir nun eine bocumentirte Geschichte Diefer Bedrutungen in Sanden, Die von einem febr fachfundigen Mann verfertigt worden fenn muß, und beren 2Babr. beit zu bezweifeln, jedermann nicht nur berech. tigt, fondern aus Menfchenliebe verpflichtet mare, wann fie nicht, auffer den innern Mertmalen der Babricheinlichteit , auch durch die unbe.

356 45 St. den 4 Jun. 1792.

freitbarften Urfunden bestätiget murbe. Die altere Beschichte ift nach Strupe (Dfalaifche Rirchenhiftorie) und Sofmann (Borftellung ber teutschen Religionsbeschwerden) ergablt, Die neue. re aber nebit Benugung der Briefe uber die neueste Religionsverfassung der Reformir. ten in der Unternpfals; von Grn Ulrich 1780 berausgegeben, nach ungedruften und im Urfundenbuch mitgetheilten Documenten und nach eigener fichtbarer Locals und Versonaltenntnif bearbeitet. Angenehm ift Die Erzählung nicht, nicht nur weil ihr Inhalt ungeachtet Des ges maffigten Bortrags bas Gemuth des Lefers of. ters emport, fondern auch weil man in einem immerwährenden Birbel von handlungen der Furchtsamteit, Schwäche, gutmuthiger nach. aiebiateit, Lift und Gewaltthatigfeit umberge. trieben wird ; aber mas ber Geschichte an Un. muth abgeht, erfest fie nur gar zu reichlich burch ibre Wichtigkeit, Die ben jedem Lefer, der nicht gang von blindem Religionseifer eingenommen ift, theilnehmende Gefuble erregen muß. GB perfteht fich, daß Loiolas ehrwurdige Gobne in ihrer gangen Thatigteit geschildert werden, mit ber fie bas Trauerspiel hinter ben Couliffen lent. ten; aber auch die Borfteher der lutherifchen Rir. che in der Bfals erscheinen bis auf die neuern Beiten in einem fehr ungunftigen Lichte. Die Borfehung laffe Die Gache ben besten Ausgana aeminnen !

Berlin.

tteber den Udel. Von D. von Urnim. 1792. 8. Nicht mehr als zwen Bogen, aber voll der feinsten, reichhaltigsten und richtigsten

45 St. den 4 Jun. 1792. 357

Bemerkungen gur Bertheidigung diefes jest fo febr angefochtenen Standes : amar felbit von einem Abelichen, bem aber jeder Richtadeliche Berechtigfeit widerfahren laffen wird, Der Ber= ftand und Big mit den grundlichften Cachtennt= niffen vergefellichaftet - ju ichagen weiß. Rur freue fich der ahnenstolze Edelschalt (Nobilis Servus) nicht zu voreilig über diefen Ritters Dienft feines Standesgenoffen. Rach Umftan. den durfte ihme davon wenig oder gar nichts gu aute tommen. Auch fallt der Udel nach diefer wahren- und vielleicht auch einzig möglichen Burdigung feiner Borguge in denen ganden gang burch, worinnen er nicht die Ebre hat Landfaff ju fenn. Denn wohlverstanden, Dies fer eble Ritter ift fo billig, daß er weit entfernt ift, bas Berdienst des Abelichen in vorzüglichen Eigenschaften des herzens oder (und) des Ber= ftandes zu fezen, oder nur aufzufuchen; (G. 6.) aber auch fo beterodor, daß ihme vor der Landfafferen nicht fo arg graut, als denen von der ehmaligen Lowengefellschaft oder mit St. Beorgen Schild ; Darneben aber ift er burch ein reifes Studium ber teutschen Staats. verfaffung und der Geschichte feines Standes fos wohl als der gangen burgerlichen Gefellichaft im I. Reich fo grundlich unterrichtet , daß ihm gar nicht bavon traumt, Udelichen in dem Lande, worinne fie ihre heimath nicht haben, eigene bur= gerliche Borguge vindiciren ju wollen. Der furtrefliche Mann und eben fo boch ju fchagende Schriftfteller und Belehrte, wenn er fur den Abel und deffen angebohrne Borrechte vor den übrigen Dienern und Unterthanen im Staate bas Bort führen will, geht vom Butsbefiger aus, bem darinne eine Strete gandes mit ber

358 45 St. den 4 Jun. 1792.

Obrigteit über die darinne befindlichen Ein. wohner eigenthumlich zugehore. (G. 13.21.) Unter ben Dorzügen des Abels unterscheidet er die wefentlichen vor den zufälligen. Jene fest er in einen beftimmten Untheil an der gandesregterung, woju er dann auch die an ihn geschehene Verleihung der offentlichen Staats. ftellen rechnet, und in die Befreiung von Ubaa= Unter ben zufälligen verfteht er die be. ben. fondere Ehre und das Anfchn, bas jedem Mitalied Diefes Standes, wenn es auch feine befon-Dere Berdienfte unterscheiden, gegeben ift. 2Bie wenig aber bem Berf. an Diefen legtern gelegen ift, erhellt aus der gleich darauf folgenden Stelle (G. 19.). "Dies ift eine, fchreibt er, mit bem, dem Adel anaemiefenen Birfunastreife, verbundene Bufalligteit, Die groftentheils von der fleinen Dentungsart ber übrigen Rlaffen entfteht, und von tlugen Abelichen meber verlangt noch verbeten wird." Recenfent winfchte Raum ju haben, uber einige, ibm gerade bey einem fo tief aus der Grundverfafe fung des Staats ichopfenden Schriftsteller um fo mehr aufgefallene Stellen über ben Burger. ftand G. 12. (dem er ubrigens in andern volle Gerechtigten wiederfahren laft) und uber die Steuerfreiheit Dis Adels (G. 19.) feine Bemerfungen machen ju tonnen. Bielleicht rubrt es aber blog von Misverständniffen ber, daß er ihm auch hierinne nicht vollen Benfall geben tann. Bum Beweife, wie jest fo gang misverstanden Die Borrechte tes Abels auch nach bem Urtheil des Berf. gewöhnlich find, erhellt aus der Stelle S. 28. wo er wunscht, daß der auterlofe Adel, (nemlich die Gohne der Butebenger) bem Militairftande ausschließlich überlaffen wurde : " nicht

45 St. den 4 Jun. 1792. 359

eben, fahrt er fort, weil der Burgerliche nicht basu eben fo fabig mare, fondern weil ich bem Burger, ausschlieffend den ubrigens febr ehrenvollen Stand der Kaufmannichaft uberlaffe, und die Bofbedtenungen gern überlaffen mochte, weil fie mit dem 21del incompatibel find. Rwar find lestere von je ber in den Sanden bes Ubels geweien, aber aus der nemlichen Urfache, warum diefe Bedienungen dem Adel fonft ius famen, aus der nemlichen Urfach muß fich jest ein Udlichgeborner fchamen, fie ju befleiden. Denn vordem war der Sof die Wertftatte eis nes junftgerechten 21tmeinters, und alfo gan; confequent, daß Lehrburfche dienend Darinn lernten: aber jest ift der Surft entweder felbit nicht mehr Bunftgerecht, oder er bat feine 2Bert. ftatte in Die Landesdicafterien verlegt ; und der hof ift nur ein Bruntzimmer, wo es bem 21del nicht anftandig fenn tann, anders als Gaft gu Denne das auch Mancher vom erfcheinen. " boben und niedern Abel, radottirt; es ift und bleibt boch mit vieler Beisheit gefprochen. nur versteht fich von felbft, movon der vertehrte 216. nenftols das Gegentheil herzubringen vermocht hat, daß folche wohlgegründete von teinen Dris vilegien herruhrende, fondern auf dem gandeis aenthum und den Grundherrschaften haftende, zur Grundherrlichteit geborige und in fo fern angebohrne Adelsrechte eben barum auch ad quoscunque fuccessores ubergeben mußten: welches auch von dem Berf. nicht in Abrede gestellt wird.

Frankfurt am Mayn.

Ueber eine gallicht= faule Epidemie. Von D. Flachsland. Bep hermann 1792, in 8.

360 45 St. ben 4 Jun. 1792.

Buerft ftellt der Berf. in gedrängter Rurge bas gange Bild der Krantheit por Augen, und dann folgen einzelne Krantengeschichten. Saufig erfchienen Petechen. Ein allen gemeines Symptom mar heftiges Brennen im Salfe, welches der Berf. einem mit dem Speichel vermifchten Diad= ma zufchreibt. Bon 70 Rranten ftarben 13, alfo ber Funfte. Diefe groffe Mortalitat Darf aber nicht bem Urste, fondern den ben Landfeuchen befannten mitwurtenden Urfachen benac. meffen werden. Rach dem Lobe entitand ben ben meiften eine fonderbare glangend blaue Bes fcmulft am Ropfe und hals. Da diefe anftes tende Rrantheit durch Goldaten in einige Dorfer auf den hunersrut gebracht worden, fo fcheint fe mehr ju dem Sofpital = Fieber ju gehoren. Rach ben grantengeschichten, ben welchen auch Die angewandte Methode angegeben wird, folgt eine Recapitulation nebft einigen pathologischen Betrachtungen. Brech = und 21bführungsmittel waren in den erften Derioden nothwendig. 21ders lafe fchadete. Begetabilifche und Mineralfaure befam wohl, auch Campher, und endlich China. Saure Cluftiere waren auch beilfam. Begen übermäffigen Gebrauch der Nitriolfaure warnt ber Berf. und will bavon nebft andern ichlimmen Folgen auch unauslofchlichen Durft beobachtet haben, welches gleichwohl gegen die gewöhnliche Erfahrung ift. 280 ftatt ber Brechmittel Burs gierende, etwa gar aloetifche Urinenen gegeben worden, jeigte fich die Rrantheit bosartig, und pon Detechen begleitet. Vom Beinefig fab man oft heilfame fchweißtreibende 2Burfung.